



FLUCHT, ASYL, (AUS-)BILDUNG UND ARBEIT

AUSLÄNDERRECHTLICHE BEDINGUNGEN DER ARBEITSMARKTLICHEN INTEGRATION VON GEFLÜCHTETEN

GRUNDLAGEN-SCHULUNG

© 2016 TÜR AN TÜR – INTEGRATIONSPROJEKTE gGMBH AUGSBURG

STAND: 14.10.2016, ARBEITSSFASSUNG MIT PRÜFUNGSVORBEHALT DURCH BMAS



REFERENT

Ali Isamilovski

Café Zuflucht

VORTEIL AACHen DÜREN

VORerfahrung sichern, TEILhabe ermöglichen

Arbeit, Ausbildung, CHancen nutzen und ErkenneN

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



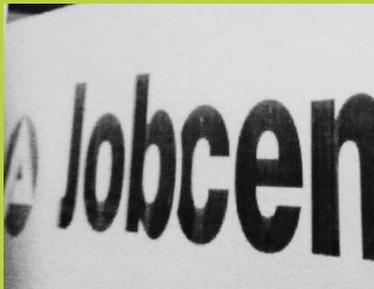
Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

IvAF

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Im Mittelpunkt des Handlungsschwerpunkts IvAF stehen Maßnahmen der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie **Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung oder schulische Bildung**. Sie verstärken die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, die diese Zielgruppe häufig nicht erreichen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbünde Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben und öffentliche Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.

IvAF

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Maßnahmen für Teilnehmende

- Beratung und Unterstützung von Asylbewerber/-innen, Personen mit Duldung und Geflüchteten mit Aufenthaltstitel
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder schulische Bildung
- Verbesserung des Zugangs zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Zuweisung in Sprachkursprogramme

Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter
- Beratung von Arbeitgebern
- Einbeziehung weiterer relevanter Akteure des Arbeitsmarktes
Kommunen/Behörden, Kammern, Schulen, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

IvAF

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Zusammenarbeit mit anderen Programmen

IQ (Integration durch Qualifizierung)

- Interkulturelle Öffnung der Arbeitsverwaltungen
- Verweisberatung in die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung
- ESF-Anpassungsqualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes

ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung

- Zuweisung von Teilnehmenden (Asylbewerber/-innen und Geduldete) zu den ESF-BAMF-Sprachkursträgern

IvAF | Schulungskonzept für Mitarbeitende der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

Schulungskonzept mit Powerpoint-Präsentation der IvAF-Netzwerke

Stand: 14.10.2016, Arbeitsfassung mit Prüfungsvorbehalt durch BMAS für den bundesweiten Einsatz in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern durch IvAF-Referent/-innen entwickelt und erstellt (© Tür an Tür 2016) von

- Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Sabine Reiter und Dr. Simon Goebel
- [Download](#) der Schulungspräsentation

Herzlichen Dank an

- Nilgün Öksüz (BMAS, IvAF-Programmkoordination) und alle beteiligten Kolleg/-innen
- Thomas Wilhelm, Stephan Schiele, Andreas Bärnreuther, Pinar Erdoğan
- Ellahe Amir-Haeri, Joachim Bothe, Maren Gag, Norbert Grehl-Schmidt, Imke Juretzka, Andreas Linder, Claudius Voigt, Sigmar Walbrecht, Barbara Weiser und die IvAF-Steuerungsgruppe

IvAF | Schulungskonzept

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Kooperationsverbände in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016“
- Layout- und inhaltliche Änderungen nur in Absprache mit den Verfassern

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines IvAF-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.



Verwendung von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung von „Tür an Tür gGmbH“ oder von (Name IvAF-Koordination Bundesland)

Bildnachweise

Hintergrund- und Modulfotos: Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH;
Ankunftsnachweis: <https://de.wikipedia.org/wiki/Ankunftsnachweis#/media/File:Ankunftsnachweis.png>;
Aufenthaltsgestattung: <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsgestattung#/media/File:Aufenthaltsgestattung-Traegervordruck.jpg>,
<https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsgestattung#/media/File:Aufenthaltsgestattung-Klebeetikett.jpg>;
Duldung: [https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_\(Aufenthaltsrecht\)#/media/File:Duldung-Traegervordruck.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_(Aufenthaltsrecht)#/media/File:Duldung-Traegervordruck.jpg),
[https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_\(Aufenthaltsrecht\)#/media/File:Duldung-Klebeetikett.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_(Aufenthaltsrecht)#/media/File:Duldung-Klebeetikett.jpg);
Aufenthaltstitel: <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltstitel#/media/File:Aufenthaltserlaubnis-Beschaeftigung.JPG>,
Fiktionsbescheinigung: <https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktionsbescheinigung#/media/File:Fiktionsbescheinigung-Traegervordruck.jpg>,
<https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktionsbescheinigung#/media/File:Fiktionsbescheinigung-Klebeetikett.jpg>



IvAF | Schulungskonzept Ansprechpartner

Koordination BAVF II

Silke Martmann-Sprenger

Jobcenter Köln

0221 / 94 29 - 82 06

Silke.Martmann-Sprenger@jobcenter-ge.de

Tel.: 0221 9429 – 8206

Jobcenter Köln

CHANCEplus

Pohligstr. 3

50969 Köln

IvAF Netzwerke

Gliederung und Organisation der IvAF-Netzwerke

Bundesweit arbeiten **41 IvAF-Netzwerke** zur arbeitsmarktlichen Integration Geflüchteter.

Jedes IvAF-Netzwerk ist einer bestimmten Region zugeordnet.

Eine heterogene Träger-Struktur ermöglicht den Austausch von know-how und eine effiziente Ressourcenaufteilung.

In sämtlichen Netzwerken sind die öffentliche Verwaltung, Agenturen für Arbeit und/oder Jobcenter beteiligt.

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Kontext

Globale Entwicklungen – lokale Auswirkungen

Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Ausländerrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, die Ausländer/-innen betreffen.

Dazu zählen insbesondere:

- AufenthG, AsylG und BeschV
- GG (Auszüge), SGBs (Auszüge)
- EMRK (Auszüge), GFK
- u.a.

Das Ausländerrecht sowie die darin enthaltenen Ermessensspielräume führen zu individuellen Fallkonstellationen. → Beratungsarbeit ist Einzelfallararbeit.

Weltweit befinden sich über 65 Millionen Menschen auf der Flucht, davon sind ca. 2/3 Binnenflüchtlinge.

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



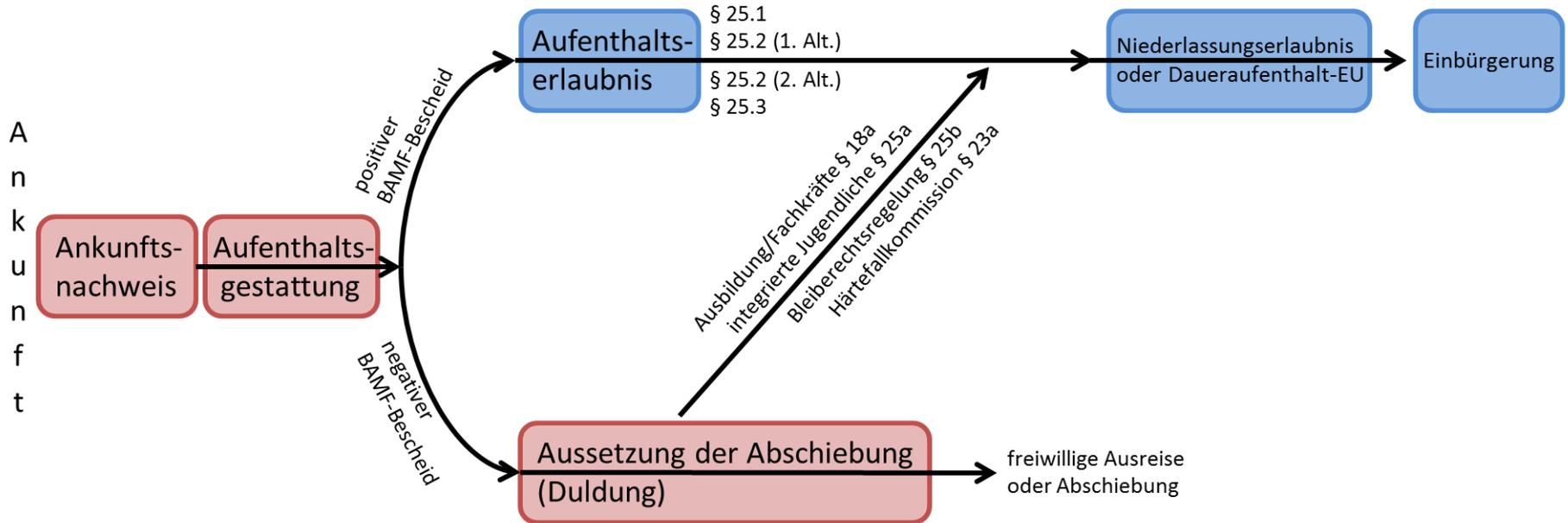
Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Status | Zeitstrahl



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach einigen Jahren + weitere Voraussetzungen	3/5 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
---------------	------------------	---	--	--	-------------------

rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Status

Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	Jan-Sept 2016
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %
§ 25 Abs. 2 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention	47,8 %	42,3 %
§ 25 Abs. 2 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz i.S.d. Art. 15 QRL	0,6 %	19,3 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. AufenthG	0,7 %	1,5 %
	formelle Entscheidungen (z.B. Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,7 %
	Ablehnungen	32,4 %	23,9 %

[Quelle: BAMF: Asylgeschäftsstatistik für den Monat September 2016]

Status | Zusammenhänge

Herkunftsländer, Zugang zum Arbeitsmarkt und Förderinstrumente

Status

Ankunftsnachweis/ Aufenthaltsgestattung	Duldung	Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-26 AufenthG
--	---------	--

Herkunftsländer

„sichere Herkunftsländer“ Asylantrag bis 31.8.15	„sichere Herkunftsländer“ Asylantrag nach 31.8.15	sonstige Herkunftsländer	„gute Bleibeperspektive“
---	--	-----------------------------	--------------------------

Zugänge zum Arbeitsmarkt

Wartefrist / Arbeitsverbot	BA-Prüfung	uneingeschränkter Zugang
----------------------------	------------	--------------------------

Förderinstrumente

SGB II / SGB III	Ausbildungsförderung	sonstige Förderung, z.B. Sprachförderung
------------------	----------------------	---

Status

Zusammenhang: Status und Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Ausländerbehörde (ABH) entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis. Sie trägt die Entscheidung in die **Nebenbestimmungen** im Ausweis ein, z.B.

- *Beschäftigung nicht gestattet*
- *Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet*
- *Beschäftigung gestattet*

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese führt eine Prüfungen durch:

- Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen

Ausnahmen:

- Es gibt Beschäftigungen, die keine Zustimmung durch die BA benötigen (aber trotzdem eine Beschäftigungserlaubnis durch die ABH)

Status

Zusammenhang: Status und Arbeitsförderung

Kund/-innen:

- **ALG I** - Leistungsbezug
- Leistungsberechtigte nach **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Gestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- Berufsberatung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) (im SGB VIII-Leistungsbezug)

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Kund/-innen:

- **SGB II** - Leistungsbezug
- I.d.R. alle Geflüchtete, die vom BAMF eine positive Entscheidung erhalten haben
- (Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsbe-rechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.)

Modul 3

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Agenturen für Arbeit Kund/-innen im AsylbLG-Bezug

§§ im AufenthG	Art des Aufenthaltsstatus
Aufenthaltsgestattung	Asylbewerber/-in im laufenden Asylverfahren
Duldung (§ 60a)	i.d.R. abgelehnte Asylsuchende, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist
§ 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden oder vorübergehender Schutz nach Beschluss des Rates der EU
§ 25 Abs. 4 Satz 1	vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis

Agenturen für Arbeit

Aufenthaltsstatus von Asylsuchenden: **Ankunftsnachweis/BüMA**

The image shows four pages of a German 'Ankunftsnachweis' (BüMA) form. The top-left page is for 'MITREISENDE KINDER' (children accompanying the bearer) and includes fields for their names and dates of birth. The top-right page is the main title page, 'ANKUNFTSNACHWEIS (BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG ALS ASYLSUCHENDER)', issued by the 'BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND'. The bottom-left page contains fields for 'Ankunftskategorie' (arrival category) and 'Ankunftsdatum' (arrival date). The bottom-right page contains a declaration section with a checkbox: 'DIE ANGABEN ZUR PERSON BERUHEN AUF DEN EIGENEN ANGABEN DER INHABERIN/DES INHABERS. EIN IDENTIFIKATIONSNACHWEIS DURCH ORIGINALDOKUMENTE WURDE NICHT ERBRACHT.' (The information about the person is based on the own information of the holder. An identification document by original documents was not provided.) and a section for 'Gültig bis Ende d. Aufenthalts in Deutschland' (Valid until end of stay in Germany) with three 'Stempel' (stamps) for recording dates.

- Der Ankunftsnachweis/BüMA bescheinigt, dass sich die schutzsuchende Person zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält.
- **Asylsuchende** im laufenden Asylverfahren erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.
- Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.
- Ggfs. wird Zusatzblatt mit Informationen zum Arbeitsmarktzugang ausgestellt.

Agenturen für Arbeit

Aufenthaltsstatus von Asylbewerber/-innen: **Aufenthaltsgestattung**

The collage consists of four parts:

- Top-left:** Front of the 'Aufenthaltsgestattung' card. It features the German coat of arms, the word 'DEUTSCHLAND' vertically, and the title 'Aufenthaltsgestattung'. A serial number 'V 00000000' is visible.
- Top-right:** Back of the card. It has the title 'Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens' and a central emblem. It includes fields for 'Seriennummer des Klebeetiketts', 'Erlaubnisstellung', and 'Räumliche Beschränkung'. A note at the bottom states: 'Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.'
- Bottom-left:** Personal data form. It includes fields for Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Geschlecht, Größe, Augenfarbe, and Staatsangehörigkeit. A red eagle emblem is on the left. The serial number 'J 00000000' is at the bottom.
- Bottom-right:** Signature and authority form. It includes fields for 'Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers', 'Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers', 'Ausstellende Behörde (Bezeichnung)', 'Im Auftrag', and 'Datum, Unterschrift'. A red eagle emblem is on the left. The serial number 'J 00000000' is at the top.

- Zur Durchführung des Asylverfahrens wird die Aufenthaltsgestattung ausgestellt.
- Asylbewerber/-innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.
- Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Agenturen für Arbeit

Aufenthaltsstatus von abgelehnten Asylbewerber/-innen: **Duldung**

The image shows four pages of a residence permit for 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)'.
 - Page 1 (top left): Front cover with 'DEUTSCHLAND' and 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' text. It includes a photo, a red diagonal line, and the number 'T 00000000'.
 - Page 2 (top right): Back cover with 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' and 'Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!'. It features a large eagle watermark and the number '00000000'.
 - Page 3 (bottom left): Personal data form with fields for Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Größe, Augenfarbe, and Staatsangehörigkeit. It includes a photo and the number 'Q0000000'.
 - Page 4 (bottom right): Declaration form with a statement: 'Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.' and a checkbox for 'Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/ des Inhabers.' It includes fields for 'Ausstellende Behörde', 'Ort', 'Im Auftrag', and 'Datum, Unterschrift'.

- Vorübergehende **Aussetzung der Abschiebung** (§ 60a AufenthG)
- i.d.R. abgelehnte Asylbewerber/-innen, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, da:
 - Bürgerkrieg im Herkunftsland
 - Transport unmöglich
 - gesundheitliche Gründe
 - fehlende Ausweispapiere, insb. Pass
 - in Ausbildung
- Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.
- Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Agenturen für Arbeit Arbeitsmarktzugang und Fristen

**1.-3.
Monat**

Wartefrist
Beschäftigung nicht gestattet
Ausnahmen

**4.-48.
Monat**

Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA
Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet
Ausnahmen

**ab 49.
Monat**

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich
Beschäftigung gestattet

Agenturen für Arbeit Arbeitsmarktzugang und Fristen

Ausnahmen

ab 4.
Monat

Keine Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen

d.h. **keine Zustimmung der BA notwendig**

- für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (für Geduldete ab 1. Tag möglich)
- für ein Praktikum zur beruflichen Orientierung (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 MiLoG)
- für bestimmte Beschäftigungen im Sinne der Beschäftigungsverordnung (BeschV):
 - Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolvent/-innen (§ 2 Abs. 1)
 - Führungskräfte (§ 3 Nr. 1-3)
 - Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5)
 - Freiwilligendienst, karitative/religiös (§ 14 Abs. 1)
 - Praktika zu Weiterbildungszwecken (§ 15 Nr. 2)
 - Tagesdarbietungen, Berufssportler/-innen, Fotomodelle (§ 22 Nr. 3-5)
 - Internationale Sportveranstaltungen (§ 23)

Agenturen für Arbeit Arbeitsmarktzugang und Fristen

Ausnahmen

1.-3.
bzw. 6.
Monat

Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bis zu 6 Monate möglich.
Während dieser Unterbringung besteht ein Beschäftigungsverbot.
Die **Wartefrist** kann sich daher um weitere 3 Monate **verlängern**.

–

Dauerhaftes Arbeitsverbot

- für Asylbewerber/-innen und Geduldete aus „**sicheren Herkunftsstaaten**“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien), definiert in Anlage II zu § 29a AsylG, die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben
- für Geduldete z. B. bei **Verletzung der Mitwirkungspflicht** (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

Agenturen für Arbeit Arbeitsmarktzugang und Fristen

Zeitarbeit (§ 32 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BeschV)

ab 4.
Monat

Die **Ausländerbehörde entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis für Zeitarbeit.

Auch hier muss die BA zustimmen. Sie prüft die vergleichbaren Arbeitsbedingungen.

Agenturen für Arbeit

Aufenthaltsstatus von Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis im AsylbLG



- Personen mit **Aufenthaltserlaubnis** nach
 - § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 24 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland
 - § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
 - § 25 Abs. 5 AufenthG sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
- erhalten i.d.R. Leistungen nach dem **AsylbLG**
- Für die **Arbeitsförderung** sind die **Agenturen für Arbeit** zuständig.
- **Beschäftigung uneingeschränkt gestattet**

Agenturen für Arbeit Förderinstrumente SGB III

Viele Förderinstrumente des SGB III stehen Asylbewerber/-innen, Geduldeten und anderen Geflüchteten im AsylbLG-Leistungsbezug zur Verfügung.

Ausbildungsförderung:

Wer zum förderfähigen Personenkreis zählt, ist in § 59 SGB III und § 8 BAföG geregelt, ausschlaggebend ist

- der genaue Aufenthaltsstatus (§ und Absatz) und
- der Zugang zum Arbeitsmarkt

SGB III-Instrumente sind BAB (§ 56) | AsA (§130) | abH (§ 75) | BaE (§76) | BvB (§ 51).

Die **Sprachförderung** hängt auch vom jeweiligen regionalen Sprachkursangebot vor Ort ab.

- *Empfehlung:* Einleiten des Anerkennungsprozesses ausländischer Qualifikationen (Beschaffung von Zeugnissen etc.) spätestens bei Sprachkursbeginn

Näheres wird auf den folgenden Folien ausgeführt.

Agenturen für Arbeit Förderinstrumente SGB III

Status	§§ im SGB III (Auszug)
Aufenthaltsgestattung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung, §§ 35 ff. ▪ Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, §§ 44, 45 ▪ Berufseinstiegsbegleitung, § 49 ▪ berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff. ▪ Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. ▪ Einstiegsqualifizierung, § 54a ▪ Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 130 ff. ▪ u.a.
Duldung	
§ 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	
§ 25 Abs. 4 Satz 1	
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	

Für **Asylbewerber/-innen** während der Wartefrist (3-6 Monate): nur Beratung, §§ 29 ff.
Für Asylbewerber/-innen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien bereits früher möglich.

Für **Personen mit Duldung**, kürzer als 3 Monate in BRD:
Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung in künftige Ausbildung, §§ 35 ff.

Agenturen für Arbeit Sprachförderung | für Personen im AsylbLG

Integrationskurse (§ 44 Abs. 4)

- Asylbewerber/-innen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien
 - Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3
 - Personen mit § 25 Abs. 5
- Voraussetzung: freie Kursplätze

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a)

- Asylbewerber/-innen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien
 - Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3
- Voraussetzung: B1-Niveau oder höher

ESF-BAMF-Sprachkurse

- Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang
 - Zuweisung nur über IvAF
 - Zuweisung bis Dezember 2017
- Voraussetzung: A1-Niveau (in mind. einem der vier Bereiche Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen)

Links

- Liste [Integrationskurs-Träger](#) bundesweit
- [Informationen](#) des BAMF zu § 45a AufenthG
- Liste [ESF-BAMF-Kurs-Träger](#) bundesweit



Agenturen für Arbeit Besondere Maßnahmen der BA für Geflüchtete

Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)

Ziel:

Feststellung und Erfassung von beruflichen Kenntnissen von Flüchtlingen und Vorbereitung auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland

Zielgruppe:

Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang (auch ohne Arbeitsmarktzugang, falls aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien),
Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Dauer der Maßnahme: 12 Wochen

Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)

Ziel:

Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem

Zielgruppe:

Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang,

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

- **Unter 25 Jahren**
- Nicht mehr schulpflichtig
- Keine (anerkannte) Ausbildung vorhanden

Dauer der Maßnahme: 4 - 6 Monate

Agenturen für Arbeit bieten zusätzlich diverse Maßnahmen für Geflüchtete an.

Agenturen für Arbeit

Ausbildung für Asylsuchende und Asylbewerber/-innen

Für eine Ausbildung muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.

Ausnahme: In den Nebenbestimmungen im Ausweis steht „*Beschäftigung gestattet*“.
Dies gilt auch für betriebliche Ausbildungen und für schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika(-anteilen).

Eine **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf **bedarf keiner Zustimmung der BA.**

Ausbildungsverbot für Asylbewerber/-innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31.08.2015 (Stichtag) ein Asylgesuch gestellt haben.

Agenturen für Arbeit

Ausbildung für Geduldete (ab 1. Tag möglich)

Für eine Ausbildung muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.

Ausnahme: In den Nebenbestimmungen im Ausweis steht „*Beschäftigung gestattet*“.

„Ausbildungsduldung“

Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

- Eine „Ausbildungsduldung“ **ist** zu erteilen, wenn sich eine Person nach einem abgelehnten Asylverfahren in Ausbildung befindet.
- Duldung wird für die Dauer des Ausbildungsvertrages ausgestellt
- Achtung: Duldung erlischt bei Verurteilung(en) zu mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen (auch kumulativ)
- Achtung: Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, einen Ausbildungsabbruch innerhalb einer Woche bei der Ausländerbehörde zu melden, sonst drohen bis zu 30.000 EUR Strafe.

Beschäftigungsverbot (= **Ausbildungsverbot**)

§ 60a Abs. 6 AufenthG

- bei Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- bei Einreise zum Empfang von Sozialleistungen,
- bei selbstverschuldetem Ausreisehindernis,
- bei Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- bei Geduldeten aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben

Agenturen für Arbeit Ausbildungsförderung

Status	BAföG	BAB	BvB	abH	AsA	BaE
Ankunftsnachweis/BüMA Aufenthaltsgestattung	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt (im Folgenden abgekürzt: 5 Jahre beschäftigt)					
Aufenthaltsgestattung „wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, § 132 SGB III	5 Jahre beschäftigt	15 Monate Voraufenthalt		3 Monate Voraufenthalt		5 Jahre beschäftigt
Duldung (§ 60a) außer: „sichere Herkunftsstaaten“ mit Asylgesuch nach 31.08.2015 und § 60a Abs. 6	15 Monate Voraufenthalt			6 Jahre Voraufenthalt	12 Monate Voraufenthalt	5 Jahre beschäftigt
§ 23 Abs. 1 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	sofort					
§ 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland § 25 Abs. 4 Satz 1	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt					
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	15 Mon. Voraufenthalt	3 Monate Voraufenthalt		5 Jahre beschäftigt	3 Monate Voraufenthalt	5 Jahre beschäftigt

Agenturen für Arbeit Praktikum

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.
Je nach „Praktikum“ beteiligt die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Der Begriff „Praktikum“ findet Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit sehr unterschiedlicher Zielrichtung, z.B.

- (unbezahltes) Praktikum / Schnupperpraktikum / Probebeschäftigung
- Berufsorientierungspraktikum / (verpflichtendes) Praktikum in (Hoch-)Schulbildung
- u.v.m.

Übersicht über diverse Formen von Praktika und den jeweiligen Zugang (Stand: 17.08.2016):
http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Agenturen für Arbeit Studium

Asylbewerber/-innen und Geduldeten ist ein Studium **grundsätzlich erlaubt**.
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

Diverse Angebote sollen **Zugangschancen** von Geflüchteten verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: <http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>
- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtliche: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit **Informationen für Geflüchtete**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): www.study-in.de/information-for-refugees/
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>



Agenturen für Arbeit | Jobcenter Rechtskreiswechsel

Übergang vom AsylbLG/SGBIII ins SGB II

Wenn das BAMF eine positive Entscheidung über einen Asylantrag fällt und der Antrag auf SGB II positiv beschieden wird, wird die geflüchtete Person Neu-Kund/-in des Jobcenters.

Neu anerkannte Geflüchtete haben teilweise in den ersten Wochen ihrer Anerkennung noch keine Aufenthaltserlaubnis, da diese erst hergestellt werden muss.

Die Folge: Unterschiedliche regionale Praxis bei Vorsprache in der JC-Eingangszone, z. B.

- Vorlage der Aufenthaltsgestattung mit positivem BAMF-Bescheid
- Vorlage des AsylbLG-Einstellungsbescheids
- Vorlage der **Fiktionsbescheinigung**

Agenturen für Arbeit | Jobcenter Rechtskreiswechsel | Leistungen

Von den Agenturen vermittelte Maßnahmen können von den Jobcentern zu Ende geführt werden (wobei die Maßnahme finanziell bis zum Ende von den Agenturen ausgestattet werden kann).

Das IAB schlägt für die Phase des Rechtskreiswechsels **rechtskreisübergreifende Teams** vor.



IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



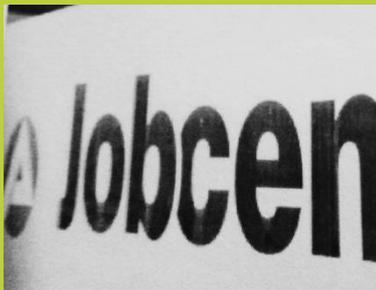
Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Jobcenter

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte
§ 25 Abs. 4a/4b	Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution / Opfer von Arbeitsausbeutung
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt

Jobcenter

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis | ehemals Geduldete

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 18a	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“

Jobcenter

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis | kein Asylantrag, kein Asylverfahren

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 22 Satz 1	Aufnahme aus dem Ausland
§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge

Jobcenter Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben einen **uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt**.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird i.d.R. in der Aufenthaltserlaubnis oder in den Nebenbestimmungen auf dem Zusatzblatt die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung eingetragen:
Beschäftigung gestattet (ohne Zustimmung der BA)

Jobcenter

Arbeitsmarktzugang | Selbstständigkeit

§ 23.2
§ 25.1
§ 25.2 (1. Alt.)
§ 25.2 (2. Alt.)
§ 25a
§ 25b

Selbstständigkeit ist **erlaubt**.
Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (§§ 93 u. 94 SGB III)

§ 23.1
§ 23a
§ 25.3
§ 25.4 Satz 1
§ 25.5

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig → Ermessensentscheidung
Die ABH prüft u.a. folgende Punkte:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

Jobcenter Fiktionsbescheinigung | Übergangsregelungen

Fiktionsbescheinigung

– 1 –
Seriennummer des Klebeetiketts:
(Erlaubnisstellung)
(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)
Nebenbestimmungen:

Fiktionsbescheinigung

– 2 –
Name
Vorname
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

L 0000000

– 3 –
L 0000000
Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.
Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt:
 der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),
 die Abschreibung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),
 der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

*Nicht Zutreffendes bitte streichen.
Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

– 4 –
L 0000000
Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit
Beschreibung des Identifikationsdokuments
ausgestellt am
von
Bezirks, Str.
Serien-Nr.
Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)
Im Auftrag (Siegel)
Datum, Unterschrift

§ 81 AufenthG

Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

§ 81 Abs. 3 Satz 1

„Erlaubnisfiktion“

§ 81 Abs. 3 Satz 2

„Duldungsfiktion“
(Kund/-innen der Agenturen für Arbeit)

§ 81 Abs. 4

„Fortgeltungsfiktion“

Jobcenter Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB II stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung.

Geflüchtete im SGB II-Bezug können ausländerrechtlich eine Ausbildung oder ein Studium ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde beginnen.

Die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums ist vom jeweiligen Aufenthaltsstatus (genauer §§ mit Abs.) abhängig.

Förderfähiger Personenkreis im § 59 SGB III oder § 8 BAföG geregelt.

SGB III-Instrumente sind BAB (§ 56) | AsA (§130) | abH (§ 75) | BaE (§76) | BvB (§ 51).

Bei der **Sprachförderung** liegt je nach Aufenthaltsstatus eine Integrationskursberechtigung (§ 44 AufenthG) vor oder es besteht im SGB II die Möglichkeit zur Integrationskursverpflichtung (§ 44a AufenthG).

Empfehlung: Einleiten des Anerkennungsprozesses ausländischer Qualifikationen (Beschaffung von Zeugnissen etc.) spätestens bei Integrationskursbeginn

Jobcenter Ausbildungsförderung

Status	BAföG BvB BaE	BAB abH AsA
§ 25 Abs. 1	sofort	
§ 25 Abs. 2 (1. u. 2. Alternative)	sofort	
§ 25 Abs. 3	nach 15 Mon. Aufenthalt	nach 3 Mon. Aufenthalt
§ 25 Abs. 4 Satz 2	nach 15 Mon. Aufenthalt	nach 3 Mon. Aufenthalt
§ 25 Abs. 4a Satz 1, 2 u. 3 § 25 Abs. 4b	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt	
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt	nach 15 Mon. Aufenthalt	nach 3 Mon. Aufenthalt
§ 18a	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt	
§ 23a	sofort	
§ 25a und § 25b	sofort	
§ 22 Abs. 1 und 2	sofort	
§ 23 Abs. 2 und 4	sofort	

Jobcenter

Sprachförderung | für Personen im SGB II

Integrationskurse (§§ 44, 44a)

- Berechtigung u. Verpflichtung (§44):
§§ 25.1, 25.2. , 25.4a.3, 25b, 23.2, 23.4
- Verpflichtung möglich (§ 44a):
§§ 18a, 23a, 25a, 25.3, 25.4.2,
25.4a/b, 25.5, 22.1, 22.2

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a)

- Personen, die SGB II-Leistungen beziehen
- arbeitssuchend gemeldet
- B1-Niveau
- Verpflichtung durch Jobcenter über
Eingliederungsvereinbarung möglich

ESF-BAMF-Sprachkurse

- B1 nach B2
- B2 nach C1
- C1 nach C2
- Zuweisung noch bis Dezember 2017
möglich

Links

- Liste [Integrationskurs-Träger](#) bundesweit
- [Informationen](#) des BAMF zu § 45a AufenthG
- Liste [ESF-BAMF-Kurs-Träger](#) bundesweit

Jobcenter

Besondere Maßnahmen der BA für Geflüchtete

Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)

Ziel:

Feststellung und Erfassung von beruflichen Kenntnissen von Flüchtlingen und Vorbereitung auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland

Zielgruppe:

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang (auch ohne Arbeitsmarktzugang, falls aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien)

Dauer der Maßnahme: 12 Wochen

Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerJuF)

Ziel:

Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem

Zielgruppe:

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang

- **Unter 25 Jahren**
- Nicht mehr schulpflichtig
- Keine (anerkannte) Ausbildung vorhanden

Dauer der Maßnahme: 4 - 6 Monate

Jobcenter bieten zusätzlich diverse Maßnahmen für Geflüchtete an.

Jobcenter Studium

Anerkannten Geflüchteten ist ein Studium **grundsätzlich erlaubt**.
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

Diverse Angebote sollen **Zugangschancen** von Geflüchteten verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: <http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>
- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtliche: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit **Informationen für Geflüchtete**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): www.study-in.de/information-for-refugees/
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>

Jobcenter Familienleistungen

Status	Kindergeld Elterngeld
§ 25 Abs. 1	sofort
§ 25 Abs. 2 (1. u. 2. Alternative)	sofort
§ 25 Abs. 3	nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD Kindergeldanspruch nur bei Beschäftigung zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges oder Leistungsbezug nach SGB III oder Inanspruchnahme der Elternzeit
§ 25 Abs. 4 Satz 2	
§ 25 Abs. 4a Satz 1, 2 u. 3	
§ 25 Abs. 4b	
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt	
§ 23a	
§ 18a	sofort
§ 25a und § 25b	sofort
§ 22 Abs. 1 und 2	sofort
§ 23 Abs. 2 und 4	sofort

Jobcenter Familiennachzug

Familiennachzug für Familienmitglieder gemäß § 27 AufenthG

Familienmitglieder sind:

- Ehegatten/Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner/-innen,
- minderjährige ledige Kinder,
- personensorgeberechtigte Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- minderjährige ledige Geschwister von Minderjährigen

Möglich für

- Asylberechtigte (§ 25.1),
- anerkannte Flüchtlinge i.S.d. GFK (§ 25.2, 1. Alt),
- ~~subsidiär Schutzberechtigte (§ 25.2, 2. Alt.)~~

Für **subsidiär Schutzberechtigte** (auch **unbegleitet minderjährig**) ist der Familiennachzug bis zum 16.03.2018 **nicht möglich**.

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Gesetze

Relevante Gesetzesänderungen für die Arbeitsmarktintegration

in Kraft seit:	Name des Gesetzes/der Verordnung:	Relevante Änderungen:
01.07.2013	Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts: Neue Beschäftigungsverordnung (BeschV)	Uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis für alle Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis
06.11.2014	Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer (BeschV)	Wartefrist für Zugang zum Arbeitsmarkt auf 3 Monate verkürzt
11.11.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV)	Vorrangprüfung entfällt für Asylbewerber/-innen und Geduldete u.a. nach 15 Monaten Aufenthalt
01.01.2015	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (AsylVfG und AufenthG)	Wegfall der Residenzpflicht nach 3 Monaten
01.01.2015	Mindestlohngesetz (MiLoG)	

Gesetze

Relevante Gesetzesänderungen für die Arbeitsmarktintegration

in Kraft seit:	Name des Gesetzes/der Verordnung:	Relevante Änderungen:
01.08.2015	Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (AufenthG)	Chancen für langjährig Geduldete, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten
24.10.2015	Asylverfahrenbeschleunigungsgesetz = <i>Asylpaket I</i> (AsylVfG, AsylG, AufenthG, AsylbLG, u.v.m.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neue „sichere Herkunftsstaaten“ (AsylG) ■ Regelhafte Einführung der BüMA (AsylG) ■ Einführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (AufenthG)
01.01.2016	25. BAföG-Änderungsgesetz (BAföG und SGB III)	Erleichterter Zugang zu Instrumenten der Ausbildungsförderung für Geduldete
05.02.2016 17.03.2016	Datenaustauschverbesserungsgesetz Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren = <i>Teile des Asylpaket II</i> (AsylG, AufenthG, AsylbLG)	Einführung des Ankunftsnachweises Aussetzung des Familiennachzugs für Personen mit subsidiärem Schutz
06.08.2016	Integrationsgesetz (AsylG, AufenthG, SGB III, u.a.)	Siehe nächste Folie

Gesetze

Integrationsgesetz vom 06.08.2016

IntG	Betrifft:	Relevante Änderungen für die Arbeitsmarktintegration:
Artikel 1	SGB III	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbildungsförderung (§ 132) ■ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) (§ 421a)
Artikel 2	SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedarfe für Unterkunft (§§ 22 und 36)
Artikel 3	SGB XII	Keine
Artikel 4	AsylbLG	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsgelegenheiten, allg. und FIM (§§ 5 und 5a) ■ zu berücksichtigendes Einkommen (§ 7)
Artikel 5	AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wohnsitzregelung (§ 12a) ■ Integrationskurse (§§ 44 und 44a) ■ Ausbildungsduldung (§§ 18a und 60a)
Artikel 6	AsylG	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ankunftsnachweis (§ 55)
Artikel 7	AZR-Gesetz	Keine

Gesetze

„Residenzpflicht“

Aufhebung der „**Residenzpflicht**“ (01.01.2015)

- nach 3 Monaten Aufenthalt erlischt i.d.R. die räumliche Beschränkung
- d.h. Asylbewerber/-innen und Geduldete dürfen sich frei in Deutschland bewegen
- Ausnahme: Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

„Residenzpflicht“ ist **nicht zu verwechseln** mit der Wohnsitzauflage (siehe nächste Folie)

Gesetze

Wohnsitzregelung

- Asylbewerber/-innen, Geduldete und einige Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis unterliegen einer Wohnsitzauflage (Antrag auf Umverteilung kann gestellt werden).
- Vermerk über Wohnsitznahme in den Nebenbestimmungen im Ausweis

Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG) für anerkannte Flüchtlinge:

- Personen, die nach dem 01.01.16 und vor dem 05.08.2019 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 25.1, § 25.2 (1. und 2. Alt.), § 25.3 (erstmals) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- Bundesland: in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde
- Ort: Die Person **kann einem bestimmten Ort** zugewiesen werden (Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten)

Trifft nicht auf eine Person zu, die (oder deren Ehegatte)

- mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist,
die mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs abdeckt
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Gesetze

Bleiberechtsregelung

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (01.08.2015)

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Antrag bei der Ausländerbehörde. Voraussetzungen:

- Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- seit vier Jahren ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland
- seit vier Jahren erfolgreicher Schulbesuch in Deutschland oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

Bitte bei geduldeten schulpflichtigen Kindern, die mit ihren Eltern eingereist sind, und bei Geduldeten, die als UMF vor Vollendung ihres 17. Lebensjahres eingereist sind, prüfen.

Gesetze

Bleiberechtsregelung

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (01.08.2015)

§ 25b AufenthG („Bleiberechtsregelung“)

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Antrag bei der Ausländerbehörde. Voraussetzungen:

- seit 8 Jahren (mit minderjährigem Kind seit 6 Jahren) ununterbrochener Aufenthalt in der BRD
- Lebensunterhaltssicherung überwiegend durch Beschäftigung
- mündliche Deutschkenntnisse auf A2-Niveau
- Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern
- vorübergehender Sozialleistungsbezug ist ggf. unschädlich, z.B. bei Ausbildung, Erziehung eines minderjährigen Kindes, u.a.

Bitte bei langjährig Geduldeten prüfen.

IvAF



Modul 1

Kontext



Modul 2

Status



Modul 3

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

Gesetze



Modul 6

Vernetzung



Modul 7

Einzelfälle



Modul 8

Vernetzung

Akteure in der Flüchtlingsarbeit

Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit | Jobcenter

Behörden (v.a. Ausländerbehörden, Ämter für
Soziale Leistungen, Kommunen)

Kammern

Arbeitgeber | lokale/regionale Initiativen

IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen
und Flüchtlingen)

IQ (Integration durch Qualifizierung)
mit IQ-Landesnetzwerken

Fokus auf sozialer Integration

Asylsozialberatungen | Migrationserst-
beratungen | Jugendmigrationsdienste

UMF-Wohngruppen (Vormünder)

Schulen | Kindertagesstätten

regionale Sprachkursträger

Freiwilligen-Koordination | Freiwillige |
Ehrenamtliche | Asyl-Arbeitskreise
Kirche | Vereine | Verbände | MSO

Vernetzung

IQ | Integration durch Qualifizierung

Anerkennungsberatung

Ziel: Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Bundesweit gibt es 95 IQ-Anerkennungsberatungsstellen. Diese sind zuständig für

- Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten,
- Weiterleitung an zuständige Anerkennungsstelle und
- Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess.

Vernetzung

IQ | Integration durch Qualifizierung

Qualifizierungsberatung

Zielgruppe sind Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss.

Die IQ-Qualifizierungsangebote unterteilen sich in die folgenden Module:

- 1: Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen
- 2: Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems
- 3: Brückenmaßnahmen für Akademiker/-innen
- 4: Vorbereitung auf Externenprüfung bei negativem Ausgang/negativer Prognose des Anerkennungsverfahrens

Link: [HEGA 09/15 - 1 - ESF-geförderte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes...](#)

Vernetzung IQ | Integration durch Qualifizierung

Publikationen aus dem Netzwerk IQ

Beispiele





KONTAKT

Referent

Ali Ismailovski

Café Zuflucht

BERATUNGS- UND BEGEGNUNGSZENTRUM
FÜR FLÜCHTLINGE

Adresse: Wilhelmstr. 40, 52070 Aachen

Telefon: (0241) 511 8 11

(0241) 997 99 940

E-Mail: a.ismailovski@cafe-zuflucht.de

Koordination BAVF II

Silke Martmann-Sprenger

Jobcenter Köln

0221 / 94 29 - 82 06

Silke.Martmann-Sprenger@jobcenter-ge.de

Tel.: 0221 9429 – 8206

Jobcenter Köln

CHANCEplus

Pohligstr. 3

50969 Köln



VIEL ERFOLG FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG!



Das **Projekt VORTEIL AACHen-DürEN I** wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bundungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.